



Hygienekonzept zum Hockey-Sportbetrieb beim Düsseldorfer Hockey Club (DHC) (Übergang Halle – Feld / Feldsaison 2022)

Einführung

Der DHC ist verpflichtet, für den Trainings- und Spielbetrieb die geltenden Regelungen der CoronaSchVO des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und umzusetzen. Des Weiteren orientieren sich die Vorschriften auf dem Vereinsgelände an Konzepten des DOSB und des Hockeyverbandes. Darüber hinaus behält sich der DHC vor, weitere Maßnahmen zum Schutz von Spielern, Betreuern und Mitgliedern zu beschließen und auf Verhaltensregeln auf dem Vereinsgelände hinzuweisen.

Es gilt der Grundsatz: Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten.

Das Konzept gilt gleichermaßen für alle Ligen als auch alle Altersklassen.

I. Allgemeines

Auf dem Vereinsgelände gelten die Regeln zur Corona SchVO des Landes NRW sowie die Regelungen der Anlage [„Hygiene- und Infektionsschutzregelungen“](#) zur CoronaSchVO.

Mitglieder und Gäste dürfen die Clubanlage mit folgenden Corona-Symptomen nicht betreten:

- Krankheitssymptome wie Schnupfen, Husten, Grippesymptome, etc.
- Positiv auf Covid 19 getestet
- Nach unmittelbarem Kontakt mit einer an Covid 19 erkrankten Person
- Wenn man sich im Klassen- oder Familienumfeld in einer vom Gesundheitsamt verordneten Quarantäne befindet.

Die lokale Beschilderung ist zu beachten.

Eltern sorgen dafür, dass Kinder mit Corona-Symptomen weder am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen, noch das Clubgelände betreten, bis die Symptome nicht mehr auftreten.

Mitglieder und Gäste, die positiv auf Corona getestet wurden, dürfen das Clubgelände erst wieder betreten, wenn die behördliche Quarantäneverpflichtung aufgehoben wurde.

II. Kabinen/Duschen / WC/ Vereinsräumlichkeiten

In den Kabinen, Duschen, Toiletten und in Vereinsräumlichkeiten ist bei Nutzung stets auf gekippte/geöffnete Fenster, und wenn es möglich ist, Türen zu achten. Es findet zusätzlich eine regelmäßige Stoßlüftung statt.

In den Kabinen gilt die Abstandsregelung (1,5m).

Bei längerem Kabinenaufenthalt mit mehreren Personen ist ein Mundschutz erforderlich.

Die Benutzung der Toiletten ist nur für eine Person pro Toilettenräumlichkeit gestattet. Es stehen Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher zur Verfügung.

Das Duschen der Sportler*innen soll möglichst weiterhin unterbleiben; wenn geduscht wird, gelten die Abstandsregeln.

Kabinen, Duschen und Toiletten werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

III. Trainings- und Wettkampfbetrieb

Für die letzten **Spieltage der laufenden Hallensaison** sind weiterhin tagesaktuelle Tests für Spieler/innen, Trainer/innen und Betreuer /innen vorzulegen.

Für den **Trainings- und Wettkampfbetrieb „Feld“** gilt: Die bisherigen Differenzierungen zwischen „Sport drinnen“ und „Sport draußen“, „Kontaktsport“ und „kontaktfreiem Sport“ entfallen. Eine Teilnahme am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb ist somit allen Personen einheitlich unter Einhaltung der 3G-Regelung möglich. Zusätzliche Vereinfachungen gelten (weiterhin) für folgende Gruppen:

- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag: Sie sind von allen Einschränkungen im Sport ausgenommen.
- Schülerinnen und Schüler (auch älter als 18 Jahre): Sie können einen geforderten Testnachweis durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an Schultestungen erfüllen.

Für das gesamte Clubhaus/Halle besteht weiterhin Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske).

Für Sportler*innen gilt zudem:

- umgezogen zum Club zu kommen,
- nur die eigene, zuhause befüllte Trinkflasche zu verwenden und
- von Begrüßungsritualen („in den Arm nehmen“), Jubeln und Abklatschen abzusehen.

IV. Zuschauer/innen bis 1000 Personen (drinnen und draußen):

- 3G-Vorgaben müssen erfüllt werden.
- Für das gesamte Clubhaus/Halle besteht weiterhin Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske).
- Bei mehr als 500 anwesenden oder teilnehmenden Personen darf die zusätzliche Auslastung nur 60% der über 500 Personen hinausgehenden Höchstkapazität der Sportanlage liegen. Die vorgenannten Zahlen umfassen Sportler*innen und Zuschauer*innen.

Der Vorstand

04.03.2022